

1.1.3 Staatsvertrag zur Grenzänderung
Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen - Zweiter Staatsvertrag zwischen den
Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der
gemeinsamen Landesgrenze (GrÄndStVtr2 ND/NW)
Vom 12.11.1997 (BGBl. 1998 I S. 1868), in Kraft seit: 01.04.1998

Das Land Niedersachsen und das Land Nordrhein-Westfalen schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 2

Das in den übergehenden Gebieten belegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit allen Rechten und Pflichten ohne Entschädigung auf die in dem aufnehmenden Land zuständige Körperschaft über. Das gilt nicht für das Vermögen der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaft des öffentlichen Rechts und für das Vermögen der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(...)